



Amt/Abteilung: Städtebau und Umwelt

Anlagedatum: 24.04.2025

Verfasser: Krebs, Maximilian

Aktenzeichen: I 610

Vorlagen- Nummer: 2025/098

Sitzungsvorlage

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein

– Stellungnahme der Stadt Gaggenau im Rahmen der erneuten Anhörung der Träger öffentlicher Belange –

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus Ö/N
Beratungsfolge:		
Ortschaftsrat Freilsheim	14.05.2025	öffentlich

Vorberatung in weiteren Gremien:

18.09.2023 Gemeinderat öffentlich
20.09.2023 Ortschaftsrat Oberweier öffentlich
09.10.2023 Ortschaftsrat Freilsheim öffentlich
22.01.2024 Gemeinderat nicht öffentlich
02.02.2024 Ortschaftsrat Freilsheim öffentlich
20.02.2024 Ortschaftsrat Oberweier öffentlich
26.02.2024 Gemeinderat nicht öffentlich
27.02.2024 Ortschaftsrat Sulzbach nicht öffentlich
12.03.2024 Ortschaftsrat Hörden nicht öffentlich
19.03.2024 Ortschaftsrat Hörden öffentlich
21.03.2024 Ortschaftsrat Freilsheim öffentlich
26.03.2024 Ortschaftsrat Sulzbach öffentlich
15.04.2024 Gemeinderat öffentlich
13.05.2025 Ortschaftsrat Hörden öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der erneuten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein den vorgelegten Entwurf der Stellungnahme als Stellungnahme vorzubringen.

Sachverhalt

1) Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein

Der Verband Region Karlsruhe (bis 28.03.2025: Regionalverband Mittlerer Oberrhein), der die Landkreise Rastatt und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden umfasst, führt derzeit das Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein durch.

1.1) Anlass

Mit der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein werden die im Sinne der „Energiewende“ getroffenen Regelungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023 umgesetzt, wonach zur Erreichung der bundesgesetzlich im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegten Flächenbeitragswerte jeweils 1,8 Prozent der Flächen der einzelnen Regionen in Baden-Württemberg für Windenergieanlagen vorzuhalten sind. In der Region Karlsruhe entspricht dies einer Fläche von 3.854 ha. Die Flächen müssen bis 30.09.2025 in den jeweiligen (Teil-) Regionalplänen als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen des Vorbehaltsgebiets nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Vorranggebieten wird für die Kommunen verbindlich sein.

1.2) Bisheriges Verfahren

Dezember 2022: Aufstellungsbeschluss

Die Regionalversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 07.12.2022 die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie beschlossen.

Juli 2023 – Suchraumkarte mit möglichen Flächen für Windenergieanlagen

Am 26.07.2023 wurde vom Regionalverband eine „Suchraumkarte“ präsentiert, die eine Vorauswahl von Bereichen in der Region Mittlerer Oberrhein zeigte, in denen nach künftigen Vorranggebieten für Windenergieanlagen gesucht werden sollte. Für die Suchraumermittlung stellte der Regionalverband verschiedene Planungskriterien auf (z.B. Windverhältnisse, Siedlungsabstände, rechtliche Gründe).

Die Suchraumkarte stellte ausdrücklich noch keinen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dar, sondern lediglich einen Meilenstein im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Regionalplanentwurfs.

Im Gebiet der Stadt Gaggenau beinhaltete die Karte einen verhältnismäßig kleinen Suchraum am Eichelberg (Gemarkung Rotenfels – östlich von Oberweier). Außerdem lag die Teilfläche eines größeren Suchraums im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim). Dieser Suchraum setzte sich angrenzend an das Gebiet der Stadt Gaggenau auf Flächen der Gemeinde Marxzell (Gemarkung Burbach) fort. Zudem fand sich ein weiterer Suchraum westlich bzw. nördlich von Freiolsheim auf Fläche der Gemeinde Malsch (Gemarkungen Waldprechtsweier, Malsch und

Völkersbach). Ein Ausschnitt der Suchraumkarte ist beigelegt (siehe Anlage 1).

Juli bis Oktober 2023 – Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf der Grundlage der Suchraumkarte hat der Regionalverband ergänzend zum eigentlichen Planungsverfahren und vorgeschaltet zu der nach Fertigstellung des Regionalplanentwurfs durchzuführenden förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die am 31.10.2023 abgeschlossen wurde. Hierbei bestand die Möglichkeit, die Suchraumkarte einzusehen und Stellungnahmen an den Regionalverband zu richten. Der Regionalverband zielte damit darauf ab, den Planungsprozess zur Auswahl von potenziellen Flächen für die Windenergienutzung möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Die Suchräume wurden von der Verwaltung im September und Oktober 2023 in Sitzungen des Gemeinderats und der Ortschaftsräte Freiolsheim und Oberweier vorgestellt. Hierbei wurde auf die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des informellen Beteiligungsprozesses hingewiesen. In beiden Ortschaftsräten wurde der Sachstand auch von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern insgesamt sehr kritisch gesehen.

Frühjahr 2024 – Offenlage des Regionalplanentwurfs

Unter Berücksichtigung der in der informellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Regionalverband den Offenlageentwurf des Teilregionalplans ausgearbeitet. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 den Entwurf gebilligt und die Verbandsverwaltung beauftragt, die Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einzuleiten. Die Stadt Gaggenau wurde in diesem Zusammenhang zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der damalige Entwurf beinhaltete folgende wesentliche Punkte:

- Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie: im Stadtgebiet Gaggenau war lediglich ein Vorranggebiet im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim) vorgesehen, welches sich angrenzend auf Flächen der Gemeinde Marxzell fortsetzte. Zudem waren Vorranggebiete nördlich bzw. nordwestlich der Ortslage Freiolsheim auf dem Gebiet der Gemarkung Malsch vorgesehen. Die Vorranggebiete wurden in der Raumnutzungskarte dargestellt (siehe Anlage 2). Somit wurde wie erwartet nur ein Teil der Flächen, die im Juli 2023 als Suchräume präsentiert wurden, als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in dem Regionalplanentwurf aufgenommen.
- Zudem beinhaltete der Entwurf Regelungen zum Ausschluss von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in kommunalen Bauleitplänen und zur ausnahmsweisen Mehrfachnutzung von Windvorranggebieten, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.

Mai 2024 – Stellungnahme der Stadt Gaggenau zum Regionalplanentwurf

Nach Vorberatung in den betroffenen Ortschaftsräten Hörden (19.03.2024), Freiolsheim (21.03.2024) und Sulzbach (26.03.2024) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2024 einen Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Gaggenau zu dem damaligen Planentwurf

gefasst, die anschließend an den Regionalverband weitergeleitet wurde. Dabei wurden folgende Punkte vorgebracht:

- Das im Regionalplanentwurf im Stadtgebiet Gaggenau enthaltene Vorranggebiet wird abgelehnt. Stattdessen wird ein eigener Vorschlag für die Ausweisung von Vorranggebieten im Stadtgebiet Gaggenau unterbreitet (siehe Anlage 3).
- Hintergrund sind zunächst die Windenergieanlagenplanungen der Stadtwerke Gaggenau, die im wirtschaftlichen Interesse und zur Unterstützung der „Energiewende“ beabsichtigen, gemeinsam mit einem Projektpartner in die Projektentwicklung und den Betrieb von eigenen Windenergieanlagen einzusteigen.
- Unter Berücksichtigung einer Studie der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben die Stadtwerke eine Untersuchung zu geeigneten Standorten für die Umsetzung von Windenergieanlagen veranlasst. Hierbei wurden neben den Windverhältnissen auch weitere Kriterien betrachtet, z.B. die Lage von Schutzgebieten, der Abstand zu Siedlungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sowie die Infrastrukturanbindung. Weiterhin wurde nach Vorabstimmung mit dem Regionalverband von den Stadtwerken beim Büro Bioplan Bühl die Untersuchung von Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Natura2000-Gebiete) beauftragt, deren Untersuchungstiefe über die überschlägigen Aussagen des von der LUBW erstellten „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ hinausgeht, der vom Regionalverband für die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf herangezogen wurde. Überdies wurde die Eigentümersituation betrachtet – auf gemeindeeigenen Flächen können die Stadtwerke ohne weitergehende Abstimmungen mit Dritten als Vorhabenträger fungieren.
- Im Ergebnis werden im Stadtgebiet Gaggenau die zwei Standorte „Standort Nord“ (230 ha) und „Standort Süd“ (314 ha) als geeignet angesehen, wobei im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nähere Untersuchungen erforderlich sind. Naturschutzbezogene Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar. Dabei birgt aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd“ noch deutlich weniger Konfliktpotenzial als der „Standort Nord“. Der südlichen Fläche ist daher Vorrang zu gewähren. Die Gemeinde Loffenau, auf deren Fläche dieser Standort teilweise liegt, ist nach informeller Vorabstimmung mit dem Vorschlag einverstanden.
- Die beiden Standorte liegen außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit auf den vorgeschlagenen Standorten nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf nicht zulässig. Daher fordert die Stadt Gaggenau, die Flächen „Standort Nord“ und „Standort Süd“ als Vorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen.
- Für die beiden Standorte muss durch den Regionalverband noch eine Bewertung des Landschaftsbilds vorgenommen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der optischen Wirkung von möglichen Windenergieanlagen. Dabei ist jedoch auf die gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) hinzuweisen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auf den

vorgeschlagenen Flächen eingehalten wird.

- Im Gegenzug für die Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiete ist das im Regionalplanentwurf enthaltene Vorranggebiet im Bereich Mittelberg, Gemarkung Freiolsheim, zu streichen.
- Die Vorranggebiete in den Bereichen Wulzenkopf und Erlenhag, nördlich von Freiolsheim im Gemeindegebiet Malsch, führen in Verbindung mit dem Vorranggebiet südlich von Mittelberg aufgrund ihrer Gebietsgröße und geringen Nähe zu einer Überlastung der Ortschaften Freiolsheim, Moosbronn und Mittelberg in kumulativer Wirkung. Diese Gebiete sind daher ebenfalls aus dem Regionalplan als Vorranggebiete für die Windenergie herauszunehmen.

Derzeit – Erneute Offenlage des geänderten Regionalplanentwurfs

Unter Berücksichtigung der in der ersten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein den Regionalplanentwurf fortgeschrieben. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 19.03.2025 den Entwurf gebilligt und die Verbandsverwaltung beauftragt, die Einleitung der erneuten (zweiten) Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einzuleiten. Die Stadt Gaggenau wurde in diesem Zusammenhang zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Planinhalten aufgefordert.

1.3) Inhalte des geänderten Regionalplanentwurfs

Nachfolgend werden die aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Gaggenau wichtigsten Plansätze des geänderten Regionalplanentwurfs aufgelistet.

Plansatz	Inhalt
4.2.4 Z (1)	<u>Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie</u> <i>Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der energetischen Nutzung der Windenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In ihnen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Gebiete“). Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.</i> <i>Als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie werden gesichert:</i> • (...) • WE_32: Gaggenau – Mittelberg • (...) • WE_190: Gaggenau – Hinterer Wald • WE_192 Gaggenau – Haubenkopf • (...) <u>Anmerkungen der Verwaltung:</u> • Die betreffenden Auszüge der Raumnutzungskarte sind beigelegt (siehe Anlage 4).

Plansatz	Inhalt
	• Das Vorranggebiet WE_32 liegt in der Nähe von Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim) und setzt angrenzend auf Flächen der Gemeinde Marxzell fort. Es war bereits im Regionalplanentwurf der ersten Offenlage enthalten, wurde jedoch zur zweiten Offenlage etwas verkleinert. • Das Vorranggebiet WE_190 liegt in der Gemarkung Hörden. Es wurde neu in den Regionalplanentwurf aufgenommen. • Das Vorranggebiet WE_192 liegt in der Gemarkung Rotenfels. Es wurde neu in den Regionalplanentwurf aufgenommen. • Zudem sind Vorranggebiete nördlich bzw. nordwestlich der Ortslage Freiolsheim auf dem Gebiet der Gemarkung Malsch vorgesehen. Diese waren bereits im Regionalplanentwurf der ersten Offenlage enthalten, wurden jedoch zur zweiten Offenlage etwas verkleinert. • Ein Übersichtsplan mit den Veränderungen bei den Vorranggebieten ist beigelegt (siehe Anlage 5).
4.2.4 Z (2)	<u>Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen</u> <i>Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen.</i> <u>Anmerkung der Verwaltung:</u> Keine Veränderung zum Regionalplanentwurf der ersten Offenlage.
4.2.4 Z (3)	<u>Mehrfachnutzung von Flächen</u> <i>Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Eine zeitlich vorgezogene Bebauung mit Freiflächensolaranlagen bleibt ausgeschlossen.</i> <u>Anmerkung der Verwaltung:</u> Nur redaktionelle Veränderung zum Regionalplanentwurf der ersten Offenlage.

Es handelt sich bei den o.g. Plansätzen um „Ziele der Raumordnung“ (Z), die nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) zu beachten und somit im Rahmen von Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat der Stadt Gaggenau nicht mehr abgewogen werden können. Der Regionalplanentwurf beinhaltet darüber hinaus „Grundsätze der Raumordnung“ (G) zur konfliktminimierenden Standortauswahl und zur flächensparenden Bauweise, die im Rahmen von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind. Hier wurden ebenso nur redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Der Textteil des Regionalplanentwurfs mit Kennzeichnung der im Vergleich zur ersten Offenlage vorgenommenen Änderungen ist beigelegt (siehe Anlage 6).

Ebenso beigelegt ist die Synopse mit den Beschlüssen des Planungsausschusses des Regionalverbands zur Stellungnahme der Stadt Gaggenau zum Regionalplanentwurf der ersten Offenlage (siehe Anlage 7).

2) Bewertung der Planinhalte durch die Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung sind die in Plansatz 4.2.4 Z (1) „Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie“ geänderten Planinhalte wie folgt zu bewerten:

Vorranggebiet WE 32: Gaggenau – Mittelberg

Das mit geändertem Zuschnitt beibehaltene Vorranggebiet ist **abzulehnen**.

Begründung:

Der Verband Region Karlsruhe begründet die Festlegung mit geändertem Zuschnitt wie folgt:

- Das Vorranggebiet wird insbesondere wegen eines Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebietsnetz reduziert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.
- Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert.
- Die Entscheidung, das Gebiet generell weiterzuverfolgen, beruht auf der Einschätzung, dass das Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau gut ist und sich das Vorranggebiet somit für die Nutzung der Windenergie eignet.

Die Stadt Gaggenau hat mit der Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage einen eigenen Vorschlag zur Aufnahme von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie unterbreitet (dazu s.u.). Dieser Vorschlag wurde mit der Forderung verknüpft, das Vorranggebiet in Mittelberg komplett aus dem Regionalplan zu streichen. Während die von der Stadt vorgeschlagene Fläche im aktuellen Regionalplanentwurf in Teilen aufgegriffen wurde, wurde die Forderung nach einer Streichung des Vorranggebiets in Mittelberg nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde die Größe der in Gaggenau gelegenen Vorranggebiete deutlich gesteigert und liegt bei knapp 3% der Fläche des Stadtgebiets (unter Anrechnung des im Gebiet der Gemeinde Marxzell gelegenen Teils des Vorranggebiets Mittelberg) und damit deutlich über dem erforderlichen Flächenanteil der gesamten Region Karlsruhe in Höhe von 1,8%.

Dass die Vorranggebiete nicht einheitlich über alle Städte und Gemeinden in der Region verteilt werden können, ist schlüssig. Allerdings ist es für die erforderliche Akzeptanz der Windenergieplanung in der Bevölkerung nicht dienlich, wenn, wie für das Stadtgebiet Gaggenau, Vorranggebiete mit deutlich überdurchschnittlichem Flächenanteil ausgewiesen werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Vorranggebiete verhältnismäßig kleinräumig konzentriert werden – auch wenn die notwendigen Abstände zu Siedlungsflächen eingehalten werden. Der Gaggenauer Stadtteil Freiolsheim mit den Ortslagen Freiolsheim, Moosbronn und Mittelberg ist in nördliche und östliche Richtung von vier Vorranggebieten umgeben. Dies ist nicht hinnehmbar.

Da im aktuellen Regionalplanentwurf 1,98% der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt wurden und die gesetzliche Vorgabe damit um 0,18 Prozentpunkte überschritten wurde, besteht noch genügend Potenzial für die Streichung des Vorranggebiets.

Vorranggebiet WE 190: Gaggenau – Hinterer Wald

(für Freiolsheim nicht relevant – Beratung erfolgt im Gemeinderat am 19.05.2025)

Vorranggebiet WE 192 Gaggenau – Haubenkopf

(für Freiolsheim nicht relevant – Beratung erfolgt im Gemeinderat am 19.05.2025)

Vorranggebiete nördlich der Ortslage Freiolsheim auf dem Gebiet der Gemeinde Malsch

Die mit geändertem Zuschnitt beibehaltenen Vorranggebiete sind **abzulehnen**.

Begründung:

Die Festlegung der Vorranggebiete widerspricht der Forderung der Stadt Gaggenau, die Flächen komplett aus dem Regionalplan zu streichen. Der Verband Region Karlsruhe begründet dies wie folgt:

- Die Vorranggebiete werden insbesondere wegen eines Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebietsnetz reduziert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.
- Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plan-konzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Entscheidung, das Gebiet generell weiterzuverfolgen, beruht auf der Einschätzung, dass das Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau gut ist und sich das Vorranggebiet somit für die Nutzung der Windenergie eignet.
- Eine Überprüfung auf eine mögliche Umfassungswirkung durch Vorranggebiete auf Siedlungen hat ergeben, dass keine Umfassung vorliegt. Damit wird die Siedlung durch die Existenz der Vorranggebiete nicht überlastet.
- Die Feststellung potenzieller kumulativer Wirkungen durch Windenergieanlagen erfolgt im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren, wenn die Anzahl und Art der geplanten Windenergieanlagen bekannt ist und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung.

Eine hinreichende inhaltliche Begründung, warum durch die nördlich und östlich von Freiolsheim bzw. Moosbronn vorgesehenen Windenergieanlagen keine Umfassungswirkung (Umzingelung) vorliegt, fehlt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Gaggenau eigene Flächen für Windenergieanlagen vorgeschlagen hat. Daher wird weiterhin gefordert, diese Flächen nicht als Vorranggebiet festzulegen.

3) Stellungnahme der Stadt Gaggenau

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der Bewertung der relevanten Planinhalte unter 2) und unter Berücksichtigung der Belange der Stadtwerke Gaggenau im Rahmen der Anhörung folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 19.05.2025 beschlossen, folgende Stellungnahme zum geänderten Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein vorzubringen:

Stellungnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung

Die in Plansatz 4.2.4 Z (1) „Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie“ geänderten Planinhalte werden von der Stadt Gaggenau wie folgt bewertet:

Vorranggebiet WE 32: Gaggenau – Mittelberg

Das mit geändertem Zuschnitt beibehaltene Vorranggebiet wird abgelehnt.

Begründung:

Der Verband Region Karlsruhe begründet die Festlegung mit geändertem Zuschnitt wie folgt:

- Das Vorranggebiet wird insbesondere wegen eines Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebietsnetz reduziert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.*
- Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamtträumlichen Plan-konzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert.*
- Die Entscheidung das Gebiet generell weiterzuverfolgen, beruht auf der Einschätzung, dass das Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau gut ist und sich das Vorranggebiet somit für die Nutzung der Windenergie eignet.*

Die Stadt Gaggenau hat mit der Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage einen eigenen Vorschlag zur Aufnahme von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie unterbreitet (dazu s.u.). Dieser Vorschlag wurde mit der Forderung verknüpft, das Vorranggebiet in Mittelberg komplett aus dem Regionalplan zu streichen. Während die von der Stadt vorgeschlagene Fläche im aktuellen Regionalplanentwurf in Teilen aufgegriffen wurde, wurde die Forderung nach einer Streichung des Vorranggebiets in Mittelberg nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde die Größe der in Gaggenau gelegenen Vorranggebiete deutlich gesteigert und liegt bei knapp 3% der Fläche des Stadtgebiets (unter Anrechnung des im Gebiet der Gemeinde Marxzell gelegenen Teils des Vorranggebiets Mittelberg) und damit deutlich über dem erforderlichen Flächenanteil der gesamten Region Karlsruhe in Höhe von 1,8%.

Dass die Vorranggebiete nicht einheitlich über alle Städte und Gemeinden in der Region verteilt werden können, ist schlüssig. Allerdings ist es für die erforderliche Akzeptanz der Windenergieplanung in der Bevölkerung nicht dienlich, wenn, wie für das Stadtgebiet Gaggenau, Vorranggebiete mit deutlich überdurchschnittlichem Flächenanteil ausgewiesen werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Vorranggebiete verhältnismäßig kleinräumig konzentriert werden – auch wenn die notwendigen Abstände zu Siedlungsflächen eingehalten werden. Der Gaggenauer Stadtteil Freiolsheim mit den Ortslagen Freiolsheim, Moosbronn und Mittelberg ist in nördliche und östliche Richtung von vier Vorranggebieten umgeben. Dies ist nicht hinnehmbar.

Da im aktuellen Regionalplanentwurf 1,98% der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt wurden und die gesetzliche Vorgabe damit um 0,18 Prozentpunkte überschritten wurde, besteht noch genügend Potenzial für die Streichung des Vorranggebiets.

Vorranggebiet WE 190: Gaggenau – Hinterer Wald

[für Freiolsheim nicht relevant – Beratung erfolgt im Gemeinderat am 19.05.2025]

Vorranggebiet WE 192 Gaggenau – Haubenkopf

[für Freiolsheim nicht relevant – Beratung erfolgt im Gemeinderat am 19.05.2025]

Vorranggebiete nördlich der Ortslage Freiolsheim auf dem Gebiet der Gemeinde Malsch

Die mit geändertem Zuschnitt beibehaltenen Vorranggebiete werden abgelehnt.

Begründung:

Die Festlegung der Vorranggebiete widerspricht der Forderung der Stadt Gaggenau, die Flächen komplett aus dem Regionalplan zu streichen. Der Verband Region Karlsruhe begründet dies wie folgt:

- Die Vorranggebiete werden insbesondere wegen eines Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebietsnetz reduziert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.*
- Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten sowie einer strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Entscheidung das Gebiet generell weiterzuverfolgen, beruht auf der Einschätzung, dass das Verhältnis zwischen Eignung und Konfliktniveau gut ist und sich das Vorranggebiet somit für die Nutzung der Windenergie eignet.*
- Eine Überprüfung auf eine mögliche Umfassungswirkung durch Vorranggebiete auf Siedlungen hat ergeben, dass keine Umfassung vorliegt. Damit wird die Siedlung durch die Existenz der Vorranggebiete nicht überlastet.*
- Die Feststellung potenzieller kumulativer Wirkungen durch Windenergieanlagen erfolgt im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren, wenn die Anzahl und Art der geplanten Windenergieanlagen bekannt ist und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung.*

Eine hinreichende inhaltliche Begründung, warum durch die nördlich und östlich von Freiolsheim bzw. Moosbronn vorgesehenen Windenergieanlagen keine Umfassungswirkung (Umzingelung) vorliegt, fehlt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Gaggenau eigene Flächen für Windenergieanlagen vorgeschlagen hat. Daher wird weiterhin gefordert, diese Flächen nicht als Vorranggebiet festzulegen.

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vom Eigenbetrieb Stadtwerke wird wie folgt Stellung genommen:

[für Freiolsheim nicht relevant – Beratung erfolgt im Gemeinderat am 19.05.2025]

4) Vorberatung in den Ortschaftsräten

Der Sachverhalt wurde durch den ebenso betroffenen Ortschaftsrat Hörden (13.05.2025) vorberaten.

Zudem erfolgte eine Bekanntgabe im Ortschaftsrat Oberweier (07.05.2025). Eine Bekanntgabe

im Ortschaftsrat Sulzbach erfolgt im Nachgang zur Gemeinderatssitzung (20.05.2025). Eine Beschlussfassung durch die Ortschaftsräte Oberweier und Sulzbach ist nicht erforderlich, da keine Betroffenheit vorliegt.

5) Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat fasst in seiner Sitzung am 19.05.2025 den Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Gaggenau.

Sofern der Gemeinderat die Stellungnahme beschließt, wird die Verwaltung diese anschließend dem Regionalverband vorlegen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der in der Stellungnahme vorgetragenen Punkte obliegt der Verbandsversammlung des Regionalverbands.

Sobald der Regionalplan mit den darin vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Kraft tritt, sind dessen Vorgaben für die Städte und Gemeinden verbindlich. Es besteht keine Möglichkeit für die Bauleitplanung, die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu unterbinden.

Die Vorhabenzulassung für einzelne Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen

Beschluss wirkt sich finanziell aus ☐ ja ☒ nein

Anlagen

Anl. 1 Suchraumkarte, Stand 26.07.2023 - ÜBERHOLT

Anl. 2 Entwurf Regionalplan - Raumnutzungskarte, Stand Nov.-Dez. 2023 - ÜBERHOLT

Anl. 3 Übersichtsplan Windenergieplanung SWG, Stand 11.04.2024 - ÜBERHOLT

Anl. 4 Entwurf Regionalplan - Raumnutzungskarte, Stand Mrz. 2025 - NEU

Anl. 5 Geänderte Vorranggebiete - NEU

Anl. 6 Entwurf Regionalplan - Textteil mit Änderungen, Stand Mrz. 2025 - NEU

Anl. 7 Synopse zur Stellungnahme Stadt Gaggenau, Stand Mrz. 2025 - NEU